

und die Hinterlassenen derselben betreffend.“ hiernächst den Eingang und Schluß des Gesetzesentwurfs nach der Vorlage und endlich mit den beschlossenen Abänderungen das ganze Gesetz anzunehmen.“

Präsident Graf von Könneritz: Dafern Niemand das Wort verlangt, frage ich die Kammer:

Ob sie auch hierin den Anträgen ihrer Deputation beitrifft?

Einstimmig.

Referent Vicepräsident Dr. Stübel: Ich habe schließlich noch zu erwähnen, daß eine die Pensionserhöhung betreffende Petition eingelaufen ist, und die eingegangene Petition durch den gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären.

Präsident Graf von Könneritz: Wünscht Jemand das Wort zur Petition der Geh. Registrators Wittwe Auguste Henschel? — Es ist nicht der Fall.

Will die Kammer die Petition durch den gefaßten Beschluß für erledigt erklären?

Einstimmig.

Es ist die Antwort auf ein königl. Decret. Ich frage die königl. Staatsregierung, ob sie auf namentliche Abstimmung verzichtet?

(Staatsminister von Meßsch: Es wird verzichtet!)

Präsident Graf von Könneritz: Wir gehen zum zweiten Gegenstande unserer Tagesordnung über: Antrag zum mündlichen Berichte der II. Deputation über den durch das königl. Decret vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, Pensionserhöhungen für die Geistlichen und Lehrer und die Hinterlassenen derselben betreffend.*)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

L. A. Decrete 3. Bd. Nr. 34.

Antrag d. II. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

L. A. Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 93.)

Derselbe Herr Referent!

Berichterstatter Vicepräsident Dr. Stübel: Das Decret Nr. 34 hat folgenden Wortlaut:

(Wird verlesen.)

Dieses Gesetz ist eine ganz homogene Vorlage, wie die, über welche die hohe Kammer soeben Beschluß gefaßt hat; nur daß dort die Civilstaatsdiener und hier die früheren Geistlichen und Lehrer und deren Hinter-

lassene in Frage stehen. Es ist, da die Motive ganz dieselben sind und im Uebrigen nichts Besonderes hinsichtlich dieser Gesetzesvorlage zu erwähnen ist, von der II. Deputation mündliche Berichterstattung für ausreichend erachtet worden; die Anträge zum mündlichen Berichte liegen gedruckt vor. Die Belastung die nach diesem Gesetze das Budget erfährt, beläuft sich, nach der Berechnung vom 30. November 1891 auf 247,344,17 M. auf Grund der Tabelle, welche Seite 6 des Decrets in Ihren Händen sich befindet.

Ich habe zu erwarten, ob hierüber eine Generaldebatte beliebt wird.

Präsident Graf von Könneritz: Ich frage die Kammer, ob eine allgemeine Debatte beliebt wird? — Es ist nicht der Fall. Wir gehen zur Specialberathung über.

Berichterstatter Vicepräsident Dr. Stübel: Auch die Beschlüsse, welche zu fassen sind, gleichen durchaus denen, die wir vorhin gefaßt haben. Es wird zunächst vorgeschlagen: die hohe Kammer wolle § 1 unverändert annehmen.

Präsident Graf von Könneritz: Sofern Niemand das Wort begehrt, was nicht der Fall ist, frage ich:

Ob die Kammer § 1 unverändert annehmen will?

Einstimmig.

Berichterstatter Vicepräsident Dr. Stübel: § 2! Zu § 2 wird beantragt:

„1. Den letzten Absatz zu streichen und an dessen Stelle folgenden Satz einzufügen: „Die Erhöhungen treten, wenn die Pensionen am 1. Januar 1892 schon bezogen worden sind, mit diesem Tage, andernfalls mit dem Eintritte des Pensionsgenusses in Kraft.“ 2. mit diesem veränderten Schlußsatz den § 2 zu genehmigen.“

Präsident Graf von Könneritz: Wünscht Jemand das Wort zu § 2?

Tritt die Kammer den Anträgen ihrer Deputation, wie sie der Herr Referent eben verlesen hat, bei?

Einstimmig.

Berichterstatter Vicepräsident Dr. Stübel: Zu den §§ 3, 4, 5, 6 wird vorgeschlagen, nach der Vorlage die Genehmigung zu erteilen.

Präsident Graf von Könneritz: Wünscht Jemand das Wort zu den §§ 3, 4, 5, 6? — Es ist nicht der Fall.

*) M. II R. 1. Bd. S. 397 ff. u. 2. Bd. S. 817 f.